

Antworten von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf die Wahlprüfsteine des Aktionsbündnis Urheberrecht für Bildung und Wissenschaft (UrhG)

1. Geistiges Eigentum in elektronischen Umgebungen

In der Fachdiskussion wird immer mehr bezweifelt, ob das Konzept des geistigen Eigentums als ein exklusives privates persönliches Recht noch geeignet ist, Kreativität und Innovation in Wissenschaft und Wirtschaft zu befördern, insbesondere in elektronischen Umgebungen. Diese Zweifel verstärken sich, auch wenn weiterhin viele Fachleute (Wissenschaftler, Politiker, Wirtschaftler) der gegenteiligen Meinung sind, dass gerade der Schutz des persönlichen geistigen Eigentums für Erhalt und Beförderung von Kreativität und Innovation unverzichtbar sei und daher eher noch verstärkt werden müsste.

1.1 Welche Position nehmen Sie in dieser schwierigen Debatte ein?

1.2 Ist nach Ihrer Einschätzung das geistige Eigentum im Urheberrecht ausreichend geschützt, oder sollte der Schutz eher verstärkt werden?

1.3 Welche Rolle soll geistiges Eigentum in Bildung und Wissenschaft spielen?

1.4 Ist der Schutz des geistigen Eigentums ein wichtiger oder sogar entscheidender Faktor für das Schaffen neuen Wissens?

1.5 Profitiert neben der Informationswirtschaft auch die allgemeine Wirtschaft, mit Blick auf Innovationen, von einem starken Schutz des geistigen Eigentums? Oder wird sie eher dadurch behindert?

Antwort: von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Maßgeblichen Einfluss auf die Zukunft neuer Unternehmensmodelle hat eine zukunftssichere Regelung des Urheberrechts. Wir treten für grundlegende Reformen der bestehenden Urheberrechtsgesetzgebung in Deutschland und der EU sowie der übergeordneten Institutionen und Verträge ein. Wir drängen in eine Richtung, die zuvorderst BürgerInnen, KünstlerInnen, ForscherInnen, Schulen und Universitäten nützt, nicht der Medien- und Geräteindustrie oder Verlagsgiganten. Die Notwendigkeit einer Vergütung für die Schaffung geistiger Werke erkennen wir an. So sehen wir etwa pauschale Vergütungsmodelle im Internet als eine Möglichkeit an, für einen fairen Interessenausgleich zwischen Informationswirtschaft und Wissensgesellschaft im digitalen Raum zu sorgen.

2. Urheberrecht und Informationsversorgung durch Bibliotheken

Entsprechend § 53a UrhG wird den kommerziellen Informationsanbietern (nicht nur, aber überwiegend den großen internationalen Zeitschriftenkonzernen) quasi ein Monopol über den elektronischen Dokumentenversand eingeräumt. Die Bibliotheken, die bislang für Wissenschaftler und Studierende die Informationsversorgung geleistet haben, dürfen hier nicht mehr aktiv werden, es sei denn, sie haben spezielle Lizenzverträge mit den Rechteinhabern abgeschlossen. Dadurch entstehen den Endnutzern Kosten, die bislang für sie nicht angefallen sind und die vor allem für Studierende nicht akzeptabel sind. Bislang arbeiten auch Studierende immer mehr mit rein elektronischem Material.

2.1 Welche Vorschläge haben Sie, um die Bibliotheken auch in Zeiten des Internet wieder in die Rolle der primären Informationsmittler einzusetzen? Oder gibt es für Sie andere Modelle (unabhängig von den Bibliotheken), mit denen die Informationsversorgung für die in Bildung und Wissenschaft Tätigen gesichert werden kann?

2.2 Sehen Sie dies (die Informationsversorgung von Bildung und Wissenschaft) als öffentliche Aufgabe an oder sollten dies dem Markt überlassen bleiben?

Antwort von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:

Bibliotheken sind für uns Orte des freien Zugangs zu Wissen, Lernen und Forschen. Sie sind wichtige Akteure im Rahmen der kulturellen Integration. In dieser unersetzlichen Funktion wollen wir sie stärken. Sie müssen sich auf neue Kommunikationswege und verändertes Leseverhalten einstellen - hierfür aber auch die entsprechenden materiellen und finanziellen Voraussetzungen erhalten. So müssen neben Investitionen in die elektronische Ausstattung der Bibliotheken auch ausreichende Mittel zum Rechteerwerb für digitale Inhalte bereitgestellt werden.

Öffentliche Bibliotheken dürfen derzeit nur elektronische Kopien versenden, wenn ein Verlag selbst kein eigenes Versandsystem anbietet (das sog. „Verlagsprivileg“) oder zu nicht „angemessenen“ Konditionen versendet. Allerdings können Bibliotheken und NutzerInnen kaum prüfen, was „angemessene“ Konditionen sind. Für den elektronischen Kopienversand wollen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN deshalb das Verlagsprivileg in Artikel §53a streichen. Die Vergütung der Rechteinhaber für die Vervielfältigung und den Versand bleibt auch bei der Streichung des Verlagsprivilegs bestehen.

Die Informationsversorgung ist eine öffentliche Aufgabe. Der freie und ungehinderte Zugang zu Informationen aus Bildung und Wissenschaft ist eine zentrale Gerechtigkeitsfrage. Wir Grünen wollen Bibliotheken in diesem Sinne auch rechtlich aufwerten. Es muss ein fairer Ausgleich mit den RechteinhaberInnen geschaffen werden.

3. Einzelne Ausnahmen oder allgemeines Ausnahmeprinzip

Das deutsche Urheberrecht sieht abschließend einzelne, teils eng begrenzte Ausnahmen (Schranken) von den an sich exklusiven Urheberrechten vor, z.B. für Bildung und Wissenschaft und Bibliotheken (§§ 52a, b, 53, 53a, 46, 38 UrhG).

3.1 Sind Sie der Ansicht, dass über solche einzelne Ausnahmebestimmungen auch den raschen Entwicklungen im Internet Rechnung getragen werden kann?

3.2 Oder sind Sie der Ansicht, dass im Urheberrecht eher ein allgemeines Ausnahmeprinzip aufgenommen werden sollte? Dies ist z.B. im angelsächsischen Recht durch das Fair-use-Prinzip vorgesehen, durch das die Gerichte flexible auf neue Entwicklungen reagieren können. Eine solches oder ähnliches Prinzip ist bislang nicht Bestandteil des deutschen Urheberrechts.

3.3 Was spricht für, was gegen ein solches Prinzip?

Antwort: von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sprechen sich insgesamt für einen möglichst freien Zugang zu Informationen aus. Im Wissenschaftsbereich etwa unterstützen wir Open Access. Forschungsergebnisse, die mit öffentlichen Geldern erzielt wurden, sollen der Öffentlichkeit auch frei zugänglich sein. Gleiches gilt für öffentliches Wissen, das in Behörden und Archiven schlummert. Des Weiteren setzen wir uns seit langem für eine durchsetzungsstarke Privatkopie ein, die wir auch als Ausnahme exklusiver Urheberrechte ansehen.

Aufgrund der großen Unterschiede zwischen dem deutschen und dem angelsächsischen Urheberrecht sehen wir jedoch derzeit keine Möglichkeit, ein allgemeines Ausnahmeprinzip entsprechend dem fair-use-Prinzip ins deutsche Urheberrecht einzuführen.

4. Chancen für ein spezielles Wissenschaftsprivileg im Urheberrecht

Bislang verfolgen die Urheberrechtsbestimmungen einen strikt einheitlichen Ansatz. D.h. es wird bezüglich der Rechte und Ausnahmen (Schranken) z.B. nicht zwischen den zu schützenden oder zu nutzenden Werken auf den Publikums-/Consumermärkten (Musik, Videos, Spiele, Unterhaltung) und den Rechten und Ausnahmen in Bildung und Wissenschaft, einschließlich der Bibliotheken, unterschieden. Im Gesetzgebungsverfahren des Zweiten Korbes hatte z.B. der Bundesrat ein Zweitverwendungsrecht für Urheber von

wissenschaftlichen Beiträgen angeregt, die überwiegend im Rahmen einer mit öffentlichen Mitteln finanzierten Lehr- und Forschungstätigkeit entstanden sind.

4.1 Sind Sie der Ansicht, dass das Urheberrecht einheitlich bleiben sollte?

4.2 Oder sehen Sie starke Unterschiede, z.B. in den angesprochenen Bereichen, so dass spezielle Regelungen für Bildung und Wissenschaft formuliert werden sollten?

4.3 Wie könnten solche Regelungen aussehen?

4.4 Würden Sie ein allgemeines Wissenschafts-, Bildungs- oder Bibliotheksprivileg für sinnvoll halten?

Antwort von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:

Uns ist die Debatte über die unterschiedliche Ausgestaltung verschiedener Bereiche, die das Urheberrecht betreffen, bekannt. Bisher halten wir jedoch keine konkrete Ausdifferenzierung für praktikabel.

Im Urheberrecht gibt es für Bildung und Wissenschaft durchaus noch Regelungsbedarf. Die Open Access-Bewegung ist in diesem Zusammenhang unseres Erachtens auch eine richtige und wichtige Entwicklung, die unsere volle Unterstützung findet. Die Schranken, die das Urheberrecht z.B. in § 52a und b für Unterricht und Bibliotheken mit den zwei vergangenen Urheberrechtsnovellen erhalten hat, sind nach Auffassung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wegweisend. Ob es künftig weitere Privilegien in den Bereichen von Wissenschaft, Bildung und Bibliotheken geben muss, werden wir im Blick behalten.

5. Vergütungspflichtigkeit urheberrechtsgeschützter Materialien in Bildung und Wissenschaft

In der jetzigen Urheberrechtsregulierung sind, wie unter (3) erwähnt, einige Schranken zugunsten von Bildung und Wissenschaft vorgesehen. Jedoch ist in jedem Fall eine Vergütung für die Nutzung urheberrechtsgeschützter (elektronischer) Materialien verpflichtend.

5.1 Halten Sie die Vergütung für die Nutzung von urheberrechtsgeschützten Informationsprodukten in Bildung und Wissenschaft grundsätzlich für richtig?

5.2 Wie soll diese Vergütung nach Ihrer Meinung organisiert sein?

5.3 Wer soll für die Zahlung verantwortlich sein: die Wissenschaftler selber, die Bibliothek, das jeweilige Land?

5.4 Sollte das individuell entsprechend jeder Nutzung abgerechnet werden oder würden Sie eine Pauschalzahlung (flat rate) für sinnvoll halten?

5.5 Sollte diese Pauschalzahlung von den Trägern der Hochschuleinrichtungen geleistet werden?

5.6 Sollen die Wissenschaftler/innen bzw. die Studierenden selber einen Teil der Informationskosten tragen?

Antwort: von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Seit dem sogenannten zweiten Korb dürfen öffentlich zugängliche Bibliotheken, Archive und Museen Werke an elektronischen Leseplätzen für Forschung und private Studien zur Verfügung stellen. Dies begrüßen wir ausdrücklich. Jedoch dürfen zurzeit nur so viele Exemplare elektronisch verfügbar gemacht werden, wie die Einrichtung im eigenen Besitz hat.

Wir Grünen fordern, dass alle öffentlich zugänglichen Bildungseinrichtungen elektronische Leseplätze anbieten können. Die Beschränkung, dass pro Exemplar nur ein Leseplatz zur Verfügung steht, sollte gänzlich gestrichen werden, oder zumindest in eine realitätsnahe Regelung, wie zum Beispiel pro Exemplar zehn Leseplätze, umgewandelt werden.

Der Bezug auf die Leseplätze in öffentlich zugängliche Bibliotheken, Archive und Museen macht deutlich, dass auch diese Einrichtungen für die Zahlung verantwortlich sein sollten. Dabei müssen diese Kosten durch den Träger der Einrichtung finanziert werden und somit im Zweifel zusätzlich zur Verfügung gestellt werden. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN lehnen

eine Zahlungspflicht der NutzerInnen ab. Insgesamt sehen wir ein großes Potenzial in einer Pauschalzahlung. Die Einführung einer Kulturflatrate, die die nicht-kommerzielle Nutzung von digitalen Kulturgütern ermöglicht, kann ein richtiger Weg sein.

6. Urheberrecht und eLearning

eLearning wird zunehmend über die Kommunikationsformen des Internet betrieben. Es ist also nicht mehr an eine lokale Unterrichtseinrichtung gebunden, sondern wird virtuell verteilt (disloziert) organisiert, und die Studierenden arbeiten häufig auch in Gruppen, also kollaborativ, zusammen. Die hier einschlägige Schranke des deutschen Urheberrechts (§ 52a UrhG) trägt dem eLearning kaum Rechnung.

6.1 Wie sollte nach Ihren Vorstellungen das Urheberrecht gestaltet werden, damit eLearning entsprechend den Potenzialen elektronischer Dienste nutzbringend eingesetzt werden kann?

Antwort: von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Für geschlossene Benutzergruppen im Bereich Forschung und Lehre gilt § 52a UrhG. So ist es erlaubt, dass Teile von Werken, wie zum Beispiel Auszüge aus Lehr- und Fachbüchern, in Intranets für Hochschulkurse zugänglich gemacht werden. Dabei wird disloziertes und kollaboratives Arbeiten nicht ausgeschlossen. Allerdings ist diese Regelung durch §137k UrhG bis Ende 2012 befristet.

eLearning ist eine Erweiterung von herkömmlichen Lehr- und Lernarten. Durch eLearning können traditionelle lineare Denk- und Lernkonzepte aufgebrochen und neue, flexiblere, netzwerkartige Konzepte verwirklicht werden. Es dient damit dem üblichen Bildungszweck, also auf Lehrseite Inhalte zu vermitteln und auf Lernseite Inhalte aufzunehmen.

Die Nutzung solcher Bildungsmethoden muss unterstützt werden. Wir fordern daher die komplette Entfristung des § 52aUrhG, also die Streichung von § 137k UrhG, denn für einen modernen Bildungs- und Forschungsbetrieb brauchen Einrichtungen Planungssicherheit. Dann kann eLearning erfolgreich genutzt werden.

7. Urheberrecht und Open Access

Als Alternative und in Ergänzung zu den Informationsprodukten der kommerziellen Informationswirtschaft (in der Wissenschaft sind das primär die Zeitschriften) entwickeln sich aus der Wissenschaft heraus immer mehr Publikationsformen im Open-Access-Paradigma, wenn auch in vielen Bereichen noch zögerlich.

7.1 Welche Möglichkeiten sehen Sie, über das Urheberrecht den Prozess der Open-Access-Publikation zu befördern, z.B. über eine Änderung von § 38 UrhG, wie vom Bundesrat empfohlen?

7.2 Halten Sie es für sinnvoll bzw. überhaupt für möglich, dass die Hochschulen ihre Wissenschaftler/innen verpflichten, zeitgleich mit der Publikation in einem Verlag das Werk in das Open-Access-Repository ihrer Hochschule bereitzustellen?

7.3 Sollten die öffentlich finanzierten Förderorganisationen (wie DFG) ihre Projektnehmer verpflichten, innerhalb einer festzulegenden Zeitspanne ihre Publikationen auch Open Access zu stellen?

7.4 Wie lang sollte diese Zeitspanne sein?

7.5 Mit welchen Maßnahmen können die kommerziellen Verlage beteiligt werden, um auch kommerziell tragfähige Geschäftsmodelle im Open-Access-Ansatz zu entwickeln?

Antwort: von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Wir wollen einen freien und kostenlosen Zugang zu mit öffentlichen Mitteln produziertem Wissen und unterstützen. Daher unterstützen wir das Open-Access-Prinzip. In der modernen Wissens- und Informationsgesellschaft ist der ungehinderte Zugang zum jeweils neuesten Kenntnisstand die Grundvoraussetzung für erfolgreiche Forschungsarbeit. Wir fordern ein Zweitveröffentlichungsrecht für UrheberInnen von wissenschaftlichen Beiträgen, die überwiegend im Rahmen einer mit öffentlichen Mitteln finanzierten Lehr- und Forschungstätigkeit entstanden sind.

8. Technische Schutzmaßnahmen in Bildung und Wissenschaft

Das deutsche Urheberrecht gibt den technischen Schutzmaßnahmen (Digital Rights Management) selber den Rechtsschutz des Urheberrechts. Dadurch werden teilweise sonst vorgesehene Schrankenbegünstigungen, auch für Bildung und Wissenschaft, außer Kraft gesetzt. Der technische Schutz hat Primat gegenüber den Interessen der Nutzer. Der technische Schutz schränkt selbst den an sich erlaubten Zugriff und die Nutzung urheberrechtlich geschützter Materialien ein, so dass dadurch auch eine Kontrolle über die Inhalte erfolgt.

8.1 Halten Sie den Einsatz von technischen Schutzmaßnahmen in Bildung und Wissenschaft überhaupt für angemessen?

8.2 Wie kann gewährleistet werden, dass trotz technischer Maßnahmen der Zugriff auf diese Materialien gesichert werden kann?

Antwort: von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Den Einsatz von DRM (Digital Rights Management) lehnen wir klar ab. Sie sind ein unverhältnismäßiger Eingriff in die Rechte der Nutzerinnen und Nutzer. Wir setzen uns für eine durchsetzungsstarke Privatkopie ein. Der Schutz von Wissen muss immer im Einklang mit den Bedürfnissen der Gesellschaft stehen.

9. Bedarf nach einem Leistungsschutzrecht für Verlage?

In der letzten Zeit ist von Seiten einiger Verleger (s. Hubert Burda), aber auch von der Politik (Staatsminister Neumann) ein spezielles Leistungsschutzrecht gefordert worden, das die Rechte derjenigen schützen soll, die die Werke der Kreativen/Autoren durch Publizieren vermitteln. Wenn auch die Forderung sich bislang eher auf die Presseerzeugnisse bezieht, für die Verleger die Sicherheit per Gesetz garantiert sehen wollen, "dass ihnen das ausschließliche Recht auf Vervielfältigung, Verbreitung, öffentliche Wiedergabe und öffentliche Zugänglichmachung" zusteht (so Burda in der FAZ vom 30.6.2009, S.35), deutet sich schon jetzt eine Ausweitung auf das Verlagswesen insgesamt an. Dazu unsere Fragen:

9.1 Sind Sie auch der Ansicht, dass das Urheberrecht bislang eher die Rechte der Urheber schützt, so dass über das Urhebervertragsrecht hinaus der Bedarf nach einem (exklusiven) Schutz der Verwerter/Verleger besteht?

9.2 Muss der Staat über ein Leistungsschutzrecht überhaupt die Interessen kommerzieller Verleger, z.B. gegenüber Suchmaschinenanbieter wie Google, vertreten, wenn deren ökonomische Basis durch deren Werbeeinnahmen gefährdet ist?

9.3 Können durch ein Leistungsschutzrecht die Verwertungsrechte der Autoren selber, z.B. der Journalisten oder Wissenschaftler, noch gewahrt werden?

9.4 Wird durch ein Leistungsschutzrecht der Verlage das Ziel von Open Access in Bildung und Wissenschaft behindert?

Antwort von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN diskutieren derzeit die Forderung der Verlage nach Leistungsschutzrechten und haben noch keine abschließende Position. Wir sind der Ansicht, dass in

dieser Diskussion insbesondere die möglichen Auswirkungen auf die UrheberInnen selbst und deren Recht sowie auf den freien Zugang zu Wissen und Bildung berücksichtigt werden müssen.